

Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfPGR)

Vom 7. Mai 1997

(Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 3, Nr. 6, Art. 57, S. 56 ff., v. 22. Mai 1997), geändert am 31. Januar 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 3, Art. 29, S. 33 f., v. 19. Februar 2001), am 30. Mai 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 7, Art. 69, S. 80 f., v. 15. Juni 2001) sowie am 28. Februar 2006 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, Bd. 12, Nr. 3, Art. 29, S. 27 f., v. 15. März 2006), zuletzt geändert am 26. Februar 2010 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, Bd. 16, Nr. 3, Art. 28, S. 30 ff., v. 15. März 2010)

- Amtliche Lesefassung vom 26. Februar 2010 -

§ 1 Aufgaben

(1) Der Pfarrgemeinderat dient im Rahmen eines lebendigen Pfarreilebens der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche. Er wirkt mit bei der Verwirklichung und Umsetzung der Grundfunktionen kirchlichen Lebens in Liturgie, Verkündigung und Diakonie.

(2) Der Pfarrgemeinderat wirkt an der Erarbeitung und Realisierung eines Pastoralkonzeptes mit, welches in jeder Pfarrei vom Pfarrer zu verantworten ist. Gemeinsam stellen Pfarrer und Pfarrgemeinderat besonders unter dem Aspekt einer missionarischen Ausrichtung der Pastoral die Herausforderungen fest und entwickeln Zielsetzungen und Handlungsschritte. Schwerpunkte und Aufgaben, die zurückgestellt oder aufgegeben werden, sind zu benennen. Im Rahmen des Pastoralkonzeptes sollen folgende Handlungsfelder berücksichtigt werden:

- Ehe und Familie,
- Kinder und Jugend,
- Senioren,
- Armut und soziale Not,
- Migration, Integration und interkultureller Dialog,
- Mission, Entwicklung und Frieden,
- geistliches Leben,
- Ökumene,
- Bewahrung der Schöpfung,
- Bildung, Erziehung und Kultur,
- Kommunalpolitik und öffentliches Leben.

Das Pastoralkonzept ist regelmäßig, mindestens einmal während der laufenden Amtszeit zu überprüfen und fortzuschreiben. Das Pastoralkonzept und seine Fortschreibung sind zu veröffentlichen. Der Pfarrgemeinderat berät und beschließt über Maßnahmen zur Durchführung des Pastoralkonzeptes im Einzelnen.

(3) In der Wahrnehmung des Laienapostolates berät und beschließt der Pfarrgemeinderat unter Wahrung der Eigenständigkeit von katholischen Vereinen und Vereinigungen über das sozial- und gesellschaftspolitische Engagement in der Pfarrei. Der Pfarrgemeinderat fördert die Mitwirkung von Gläubigen in öffentlichen und gesellschaftlichen Institutionen und Initiativen.

(4) Der Pfarrgemeinderat fördert ehrenamtliches Engagement. Insbesondere unterstützt er die Qualifizierung und Fortbildung für Ehrenamtliche und deren Beauftragung.

(5) Der Pfarrer holt den Rat des Pfarrgemeinderates ein, insbesondere für:

- die Verwirklichung und Umsetzung der Grundfunktionen kirchlichen Lebens in Liturgie, Verkündigung und Diakonie,
- die Ausgestaltung und Förderung der Ökumene,
- die Erstellung und Änderung der Arbeitsorganisation in der Pfarrei,
- die Festlegung regelmäßiger Gottesdienstzeiten,
- die Vertiefung des Glaubens,
- die künstlerische und liturgische Ausstattung der Kirchen,
- die Öffentlichkeitsarbeit.

(6) Über die Einrichtung und Größe von Ausschüssen sowie Projektgruppen entscheidet der Pfarrgemeinderat und regelt die jeweilige Mitgliedschaft.

(7) Der Pfarrgemeinderat stellt fest, welche kirchlichen Einrichtungen, Vereine, Vereinigungen und Gruppen an welchen Orten im Territorium der Pfarrei bestehen und unterstützt deren Vernetzung und die Beteiligung an seiner Arbeit.

(8) Der Pfarrgemeinderat initiiert und fördert die Kooperation mit den Gremien und Organisationen in anderen Pfarreien sowie auf der Ebene des Dekanates und des Erzbistums.

(9) Wenigstens einmal während der Amtszeit des Pfarrgemeinderates berichtet der Pfarrer gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates dem Erzbischof von Hamburg und dem zuständigen Dechanten über die Situation in der Pfarrei, die pastoralen Herausforderungen und das Pastoralkonzept.

(10) Unter Bezug auf das Pastoralkonzept meldet der Pfarrgemeinderat die Prioritäten bei der Verwendung finanzieller Mittel im Bereich der Pastoral beim Kirchenvorstand an.

(11) Der Pfarrgemeinderat wirkt bei der Vorbereitung und Durchführung ordentlicher Wahlen in der Pfarrei nach Maßgabe von Wahlvorschriften mit.

(12) Pfarrversammlungen bereitet der Pfarrgemeinderat vor und führt diese durch.

(13) Der Pfarrgemeinderat teilt dem Erzbistum die Zahl der in ihn gewählten und berufenen Mitglieder und den Namen sowie die Anschrift unter Einschluss einer Emailadresse der oder des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder mit.

(14) Der Pfarrer gibt in Abstimmung mit dem Pfarrgemeinderat dem Erzbistum die Art und den Umfang der Gemeinden in der Pfarrei bekannt. Gemäß cc. 515 § 1, 518 Codex Iuris Canonici ist die Pfarrei als der eine Ort der Seelsorge bestimmt; in der Feier des Gottesdienstes, der Verkündigung des Glaubens und der praktischen Nächstenliebe ereignet sich in der Pfarrei Kirche. In der Pfarrei findet Seelsorge an vielen Orten (Gemeinden) statt. Solche Gemeinden können Orte sein, an denen sich kirchliche Grundfunktionen regelmäßig vollziehen, insbesondere Filialkirchen innerhalb einer Pfarrei sowie Bildungs- und Sozialeinrichtungen.

§ 2 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

- (1) Dem Pfarrgemeinderat gehören 5 - 14 nach der vom Erzbischof erlassenen Wahlordnung von den Pfarreimitgliedern gewählte Mitglieder an.
- (2) Dem Pfarrgemeinderat gehören ferner an die in der Pfarrei tätigen Pfarrgeistlichen* und hauptamtlich im pastoralen Dienst des Erzbistums Hamburg für die Pfarrei stehenden Laien und ein vom Kirchenvorstand entsandtes Mitglied.
- (3) Gehört nicht schon durch Wahl ein junger Mensch im Alter von 16 bis 27 Jahren dem Pfarrgemeinderat an, ist eine solche Person durch den Pfarrgemeinderat hinzu zu wählen.
- (4) Der leitende Geistliche kann im Einvernehmen mit dem Vorstand des Pfarrgemeinderates im Laufe der Wahlperiode weitere Mitglieder berufen. Der Pfarrgemeinderat ist zuvor anzuhören.
- (5) Soweit im Gebiet der Pfarrei fremdsprachige Missionen bestehen oder solche regelmäßig Gottesdienste feiern, von denen kein Mitglied durch Wahl dem Pfarrgemeinderat angehört, ist insgesamt eine entsprechende Person durch den Pfarrgemeinderat hinzu zu wählen.
- (6) Die Gesamtanzahl der Mitglieder gemäß Abs. 2 und 4 darf die Hälfte der Gesamtanzahl der gewählten Mitglieder nicht überschreiten. Von dieser Regelung kann im Einzelfall mit Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates abgewichen werden.
- (7) Eine Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten ist unzulässig. Das gilt nicht für Geistliche oder hauptamtlich im pastoralen Dienst stehende Laien, die Mitglied nach § 2 Abs. 2 sind, sowie für Mitgliedschaften in einem Pfarrgemeinderat einer fremdsprachigen Mission, einer Militärkirchengemeinde oder einer Studentengemeinde.

§ 3 Anzahl der zu wählenden Mitglieder

- (1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt in einer Pfarrei mit bis zu
1.500 Pfarreimitgliedern 5 bis 7,
3.000 Pfarreimitgliedern 7 bis 10,
6.000 Pfarreimitgliedern 8 bis 12,
9.000 Pfarreimitgliedern 10 bis 12,
in einer Pfarrei mit mehr als 9.000 Pfarreimitgliedern 10 bis 14.

Die zuständige Wahlkommission legt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder rechtzeitig vor der Aufstellung einer vorläufigen Kandidatenliste mit Wirkung für die nächste Amtsperiode fest.

Bei der Aufstellung der Kandidatenliste ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen zu achten.

* Anm. der Redaktion: einschließlich Diakone

(2) Bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Pfarreien kann aus pastoralen Gründen das Erzbischöfliche Generalvikariat für Gebietsteile, die eine Pfarrei bildeten, eine bestimmte und garantierte Anzahl von Mitgliedern (Mitgliederkontingent) für den zu wählenden Pfarrgemeinderat auf Antrag der Pfarrei festsetzen.

(3) Diejenigen Kandidaten, die nicht gewählt sind, sind Ersatzmitglieder. Im Falle der Festsetzung eines Mitgliederkontingentes gemäß Abs. 2 erfolgt das Nachrücken von Ersatzmitgliedern in den Pfarrgemeinderat innerhalb des Kontingents, sofern insoweit Ersatzmitglieder noch vorhanden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist die Zahl der Pfarreimitglieder in der Pfarrei maßgebend, die durch das Erzbischöfliche Generalvikariat aufgrund der letzten Ermittlung des Gesamtbestandes festgestellt worden ist. Eine Veränderung der Zahl der Pfarreimitglieder innerhalb der Wahlperiode wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.

(5) Bei Gebietsveränderungen der Pfarreien innerhalb einer Wahlperiode kann der Erzbischof den Pfarrgemeinderat auflösen und Neuwahlen anordnen. Werden Pfarreien zusammengelegt, so ordnet der Erzbischof die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates für die verbleibende Amtszeit.

(6) Das Nähere wird in der Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (PGRWahlO) bestimmt.

§ 4

Wahl, aktives Wahlrecht

(1) Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in der Wählerliste erforderlich. Die Wählerliste wird im Büro der Pfarrei geführt. Pfarreimitglieder können über ihre Eintragung Auskunft verlangen.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrei, die am Wahltag 14 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz seit drei Monaten in der Pfarrei haben. Auf Antrag können Pfarreimitglieder, die ihren Wohnsitz nicht oder noch nicht drei Monate in der Pfarrei haben, zur Wahl zugelassen werden; sie sind aus der Wählerliste ihrer Wohnsitzpfarrei oder ehemaligen Wohnsitzpfarrei zu streichen und in die Wählerliste der Pfarrei aufzunehmen. Im Hinblick auf das Lebensalter können für die nächste Amtsperiode durch Einführung des Familienwahlrechts abweichende Regelungen bezüglich des Wahlalters getroffen werden.

(3) Nicht wahlberechtigt ist, wer nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat.

§ 5

Passives Wahlrecht

Wählbar ist, wer am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, katholisch und in die Wählerliste eingetragen ist. Die zu Wählenden sollen in aller Regel ihren Hauptwohnsitz in der Pfarrei haben. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 6 Annahme der Wahl

Die Wahl bedarf der Annahme. Wer die Wahl angenommen hat, kann sein Amt nur aus wichtigem Grund vorzeitig niederlegen. Die Erklärung kann nur außerhalb einer Sitzung des Pfarrgemeinderates gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich abgegeben werden. Wird die Wahl nicht angenommen, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl auf.

§ 7 Ehrenamt

(1) Das Amt der gewählten, hinzugewählten und berufenen Mitglieder des Pfarrgemeinderates ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates haben die ihnen obliegenden Pflichten, insbesondere die Amtsverschwiegenheit, sorgfältig zu erfüllen.

(2) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind über Fragen, die in einer nicht-öffentlichen Sitzung beraten werden, besonders in Personalangelegenheiten, zum Stillschweigen verpflichtet.

§ 8 Amtsdauer

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt 4 Jahre.

(2) Endet die Mitgliedschaft außer der Zeit, gilt § 6 Satz 4.

(3) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Pfarrgemeinderat die notwendige Zahl der Ersatzmitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Pfarrei.

(4) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, ist dies dem Erzbischof mitzuteilen. Der Erzbischof kann die Auflösung des Pfarrgemeinderates und Neuwahlen anordnen.

(5) Zu Beginn der Amtszeit können die Mitglieder des Pfarrgemeinderates durch den Pfarrer in einem Pfarrgottesdienst in ihr Amt eingeführt werden.

§ 9 Amtsverlust

(1) Mitglieder des Pfarrgemeinderates verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind, wenn die Wahl für ungültig erklärt ist oder wenn das Wahlergebnis nachträglich berichtigt werden muss.

(2) Der Erzbischof kann - insbesondere auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers - ein Mitglied des Pfarrgemeinderates, das gegen seine Amtspflichten oder in Wort, Schrift oder Bild oder in seiner Lebensführung gegen die Grundsätze der katholischen Kirche gröblich verstoßen hat, durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen, nachdem er den Betroffenen und den Pfarrgemeinderat zuvor gehört hat; zugleich kann ihm die Wählbarkeit entzogen werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Pfarrer und mindestens drei vom Pfarrgemeinderat gewählten Mitgliedern, darunter eine oder ein Vorsitzende/r, ein oder eine Stellvertreter/in und ein oder eine Schriftführer/in.

(2) Der Pfarrer trägt als der vom Erzbischof entsandte Seelsorger und Leiter der Pfarrei besondere Verantwortung:

- a) für die Einheit der Pfarrei sowie für die Einheit mit dem Erzbischof und dadurch mit der Weltkirche;
- b) für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft;
- c) für die Feier der Liturgie und der Sakramente;
- d) für die Diakonie der Pfarrei.

(3) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, für eine lebendige und zeitnahe Arbeit des Pfarrgemeinderates in der Zusammenführung und dem inneren Leben der Pfarrei sowie in den Bereichen des Weltdienstes Sorge zu tragen.

(4) Die oder der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzung des Pfarrgemeinderates vor. Die Leitung der Sitzung des Vorstandes und des Pfarrgemeinderates kann einem Vorstandsmitglied übertragen werden.

§ 11 Einberufung und Öffentlichkeit der Sitzung

(1) Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens viermal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates werden durch Beschluss des Vorstandes oder des Pfarrgemeinderates anberaumt. Eine Sitzung ist unverzüglich anzuberaumen, wenn der leitende Geistliche oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte dies verlangt. Zu den Sitzungen ist mit einer Frist von möglichst einer Woche einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben und in der Pfarrei auszuhängen.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nicht-öffentlicher Sitzung beschließt.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss wenigstens Ort, Datum und Uhrzeit sowie die Namen der Teilnehmenden der Sitzung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Sie ist von dem Protokollführenden und von der oder von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten, ist im Pfarrarchiv aufzubewahren und unterliegt der amtlichen Visitation.

§ 12

Beschlussfähigkeit, Mehrheiten und Veränderungen bei Beschlüssen

(1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wird.

(2) Der Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse sind der Pfarrei bekanntzumachen. Bei Wahlen erfolgt bei Stimmengleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(3) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof unter Angabe der Gründe.

(4) Erklärt der Pfarrer förmlich auf Grund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und nach Möglichkeit unter Angabe der Gründe

- aufgrund der Sorge um die Einheit der Pfarrei sowie der Kirche insgesamt
- oder aufgrund seiner Sorge um die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche sowie um die Feier der Sakramente,

dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat innerhalb von drei Monaten erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, so kann die Angelegenheit dem Erzbischof zur Entscheidung vorgetragen werden.

(5) Mitglieder des Pfarrgemeinderates dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn sie selbst, Verwandte oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist.

§ 13

Ausschüsse und Beauftragte

(1) Der Pfarrgemeinderat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse und Ortsausschüsse oder bestellt Beauftragte, die in ihrer Arbeit dem Pfarrgemeinderat verantwortlich sind.

(2) Zu den Ausschüssen können Personen, die nicht dem Pfarrgemeinderat angehören, als Mitglieder beteiligt werden.

(3) Die Ausschüsse wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder ihre Vorsitzenden.

(4) Der Pfarrer sowie der oder die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates und deren Stellvertretung erhalten von jeder Sitzung eines Ausschusses die Tagesordnung. Sie können an jeder Sitzung eines Ausschusses teilnehmen oder eine Vertretung entsenden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse verteilen ihre Protokolle an alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

§ 14 Pfarrversammlung

Die Pfarrversammlung ist die Versammlung aller interessierten Pfarreimitglieder, zu der der Pfarrgemeinderat einmal im Jahr einlädt und dort über seine Arbeit berichtet. Die Einladung zur Pfarrversammlung ist den Katholiken der Pfarrei in geeigneter Weise öffentlich zu machen. In der Pfarrversammlung werden Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Pfarrgemeinderates gegeben und aufgenommen. Sofern die Vorschläge als Anträge eine befürwortende Mehrheit erhalten, sind sie auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Pfarrgemeinderates zu behandeln und zu entscheiden. Antragsberechtigt in der Pfarrversammlung ist jedes Pfarreimitglied ab 14 Jahren. Spätestens auf der nächsten Pfarrversammlung ist die getroffene Entscheidung durch den Pfarrer und die oder den Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates vorzustellen. Die Pfarrversammlung soll das allgemeine Interesse am Leben der Pfarreien fördern. Der Kirchenvorstand beteiligt sich an dieser Pfarrversammlung. Sollte der Pfarrgemeinderat nicht in der Lage sein, zu einer Pfarrversammlung einzuladen, übernimmt diese Aufgabe der Pfarrer der Pfarrei.

§ 15 Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand

Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand informieren sich regelmäßig wechselseitig über ihre Arbeit und arbeiten eng zusammen.